

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 29. Juli 2014**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0729/12 - 3.2.08

**Anmeldenummer:** 04004289.7

**Veröffentlichungsnummer:** 1457174

**IPC:** A61F2/68, A61F2/64

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Orthopädietechnisches Hilfsmittel mit einer  
Verriegelungsvorrichtung

**Patentinhaberin:**

Otto Bock HealthCare GmbH

**Einsprechende:**

Fior & Gentz GmbH

**Stichwort:**

**Relevante Rechtsnormen:**

VOBK Art. 13(3)

**Schlagwort:**

Zulässigkeit der verspätet vorgebrachten Anträge

**Zitierte Entscheidungen:**

**Orientierungssatz:**



**Beschwerdekammern  
Boards of Appeal  
Chambres de recours**

European Patent Office  
D-80298 MUNICH  
GERMANY  
Tel. +49 (0) 89 2399-0  
Fax +49 (0) 89 2399-4465

**Beschwerde-Aktenzeichen: T 0729/12 - 3.2.08**

**E N T S C H E I D U N G  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08  
vom 29. Juli 2014**

**Beschwerdeführerin:** Fior & Gentz GmbH  
(Einsprechende) Dorette-von-Stern-Strasse 5  
21337 Lüneburg (DE)

**Vertreter:** Stork Bamberger  
Patentanwälte  
Postfach 73 04 66  
22124 Hamburg (DE)

**Beschwerdegegnerin:** Otto Bock HealthCare GmbH  
(Patentinhaberin) Max-Näder-Strasse 15  
37115 Duderstadt (DE)

**Vertreter:** Lins, Edgar  
Gramm, Lins & Partner GbR  
Theodor-Heuss-Strasse 1  
38122 Braunschweig (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 1457174 in geändertem Umfang, zur Post  
gegeben am 30. Januar 2012.**

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender** T. Kriner  
**Mitglieder:** P. Acton  
I. Beckedorf

## **Sachverhalt und Anträge**

I. Mit ihrer form- und fristgerecht eingereichten und begründeten Beschwerde richtet sich die Beschwerdeführerin (Einsprechende) gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der entschieden wurde, in welcher Fassung das Europäische Patent Nr. EP 1 457 174 aufrechterhalten werden kann.

II. Am 29. Juli 2014 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung auf der Basis eines der Anspruchssätze, eingereicht als Hauptantrag, Hilfsantrag 1 und Hilfsantrag 2<sub>neu</sub> während der mündlichen Verhandlung.

III. Anspruch 1 gemäß Hauptantrag hat folgenden Wortlaut:

"Orthopädietechnisches Hilfsmittel für einen Patienten, mit zwei relativ zueinander bewegbaren Teilen (15, 16) und einer Verriegelungsvorrichtung zum Verriegeln der beiden Teile (15, 16) in einer vorbestimmten relativen Position und zum Entriegeln der Teile (15, 16) zur Freigabe der Bewegung der Teile (15, 16) zueinander, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens eine Signaleinrichtung (36, 40, 41, 42) vorgesehen ist, die ein für den Patienten gut erkennbares eigenes Anzeige- oder Warnsignal in Form eines optischen haptischen, mechanischen und/oder eines von einem von einer

Detektionseinrichtung (30, 31) gesteuerten Tongenerator (40) abgegebenen akustischen Signals für den Verriegelungszustand oder von einem von einer Taste (9) gesteuerten Tongenerator (41) abgegebenen akustischen Signals beim Entriegeln der Verriegelungsvorrichtung abgibt."

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 hat folgenden Wortlaut:

"Orthopädietechnisches Hilfsmittel für einen Patienten, mit zwei relativ zueinander bewegbaren Teilen (15, 16) und einer Verriegelungsvorrichtung zum Verriegeln der beiden Teile (15, 16) in einer vorbestimmten relativen Position und zum Entriegeln der Teile (15, 16) zur Freigabe der Bewegung der Teile (15, 16) zueinander, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens eine Signaleinrichtung (36, 40, 41, 42) vorgesehen ist, die ein für den Patienten gut erkennbares eigenes Anzeige- oder Warnsignal abgibt, und zwar für den Verriegelungszustand, wenn eine Detektionseinrichtung (30, 31) einen Verriegelungszustand (Verriegelung oder Entriegelung) erkannt hat oder für eine Entriegelung in Form eines von einem von einer Taste (9) gesteuerten Tongenerator (41) abgegebenen akustischen Signals."

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2<sub>neu</sub> hat folgenden Wortlaut:

"Orthopädietechnisches Hilfsmittel für einen Patienten, mit zwei relativ zueinander bewegbaren Teilen (15, 16) und einer Verriegelungsvorrichtung zum Verriegeln der beiden Teile (15, 16) in einer vorbestimmten relativen Position und zum Entriegeln der Teile (15, 16) zur Freigabe der Bewegung der Teile (15, 16) zueinander, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens eine Detektionseinrichtung (30, 31) zur Erkennung des

Verriegelungszustands der beiden Teile (15, 16) und wenigstens eine Signaleinrichtung (36, 40, 41, 42) vorgesehen ist, die ein für den Patienten gut erkennbares eigenes Anzeige- oder Warnsignal für den Verriegelungszustand der Verriegelungsvorrichtung abgibt, wobei das Signal optisch, akustisch, haptisch und/oder mechanisch ist und wobei die Detektionseinrichtung (30, 31) in Abhängigkeit vom Verriegelungszustand zur elektrischen Erzeugung des Signals ausgelegt ist."

- IV. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Die während der mündliche Verhandlung eingereichten Anträge sollen nicht in das Verfahren zugelassen werden, da sie verspätet vorgebracht seien und sie Einwände versuchten zu beheben, die schon seit Anfang des Beschwerdeverfahrens vorlagen.

- V. Zur Stützung ihrer Anträge hat die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Die während der mündlichen Verhandlung eingereichten Anträge sollten in das Verfahren zugelassen werden, weil sie eine Reaktion auf Einwände seien, die erst während der mündlichen Verhandlung erhoben wurden. Außerdem würden diese Anträge die Erfordernisse des EPÜs erfüllen.

## Entscheidungsgründe

### 1. Zulassung der Anträge

Der neue Hauptantrag sowie die Hilfsanträge 1 und 2<sub>neu</sub> wurden erst während der mündlichen Verhandlung und somit verspätet vorgelegt. Sie wurden eingereicht mit dem Ziel, einen Einwand gemäß Artikel 100 (c) EPÜ zu beheben.

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin wurden die Einwände zur Zulässigkeit der Änderungen des von der Einspruchsabteilung für gewährbar erachteten Anspruchs 1 schon am Anfang des Beschwerdeverfahrens erhoben. Somit hätten die Anträge bereits mit der Beschwerdeerwiderung eingereicht werden können und sollen (Artikel 12 (2) VOBK). Folglich kann die Zulassung der neuen Anträge nicht durch den Verlauf der mündlichen Verhandlung begründet werden.

Da der Hauptantrag und der Hilfsantrag 1 zudem *prima facie* nicht gewährbar sind, wurden sie von der Kammer, in Ausübung ihres Ermessens gemäß 13 (3) VOBK, nicht in das Verfahren zugelassen.

Da der Hilfsantrag 2<sub>neu</sub> hingegen auf einem schon während des Einspruchsverfahrens eingereichten Hilfsantrag 2 basiert und *prima facie* gewährbar erschien, wurde er in das Verfahren zugelassen.

### 2. Hilfsantrag 2<sub>neu</sub>

Die Beschwerdeführerin hat gegen diesen Antrag keine Einwände erhoben. Auch die Kammer konnte keine Mängel

erkennen, die der Aufrechterhaltung des Patents auf der Grundlage dieses Antrags entgegenstehen könnten.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die Einspruchsabteilung mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent in geänderter Fassung auf der Basis folgender Dokumente aufrechtzuerhalten:

Ansprüche: 1 bis 11                   gemäß Hilfsantrag 2<sub>neu</sub>,  
eingereicht während der  
mündlichen Verhandlung

Beschreibung: Spalten 1 und 2  
                  sowie 5 bis 8     wie erteilt  
                  Spalten 3 und 4 eingereicht während  
  der mündlichen  
  Verhandlung

Figuren:     1 bis 12                   wie erteilt

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



A. Wolinski

T. Kriner

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt